

# **FGF – Faschingsgesellschaft FERINGA München – Johanneskirchen e.V.**

## **Satzung der Faschingsgesellschaft „FERINGA“ München – Johanneskirchen e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FGF – Faschingsgesellschaft Feringa München – Johanneskirchen e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 9320 eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Eigenheit des Faschingsbrauchtums insbesondere in Bayern. Er ist dabei bestrebt, bodenständigem Humor Geltung zu verschaffen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die zur Verfügung stehenden Geldmittel verwendet werden für:
  - a) die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Faschingsvereinen, die ebenfalls Faschingsbrauchtum pflegen und fördern
  - b) Gestellung eines Prinzenpaares
  - c) Organisation und Durchführung von Faschingsveranstaltungen (z.B. Faschingsumzug)
  - d) Unterrichtung und Auftritte der vereinseigenen Tanzgruppierungen.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass Fördermaßnahmen mehrmals oder über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Die Vereinsorgane entscheiden nach freiem Ermessen, welche Vereinszwecke verfolgt werden und in welchem Umfang dies geschieht.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Teamausschuss.  
Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Teamausschuss nicht verpflichtet, die Gründe dem Betroffenen mitzuteilen. Beschwerde oder Beschreitung des Rechtsweges sind ausgeschlossen.
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur Mitglied werden, wenn die Beitrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Bei Kindern unter 14 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied sein.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten, die sich außerordentliche Verdienste um die Feringa erworben haben, beschließt der Teamausschuss. Der Vorschlag hierzu kann durch jedes Mitglied erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben.
2. durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Halbjahres, oder durch Kündigung zum Ende des Monats, in dem die behördliche Abmeldung erfolgt, für den Fall eines Wohnortwechsels.
3. durch Ausschluss.

Dieser erfolgt durch den Teamausschuss. Gegen den Ausschluss kann Berufung an das Schiedsgericht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussverfügung eingelegt werden. Diese ist schriftlich und per Einschreibebrief an die Geschäftsstelle (Büro) zu senden. Das zuständige Vorstandsmitglied des Büros oder der zuständige Schriftverkehrsbeauftragte ist verpflichtet, sowohl das Team I (Vorstand), als auch das Schiedsgericht zu verständigen. Letzteres hat dann in eigener Zuständigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung über diese zu beschließen und das Ergebnis dem Betroffenen und dem Team I (Vorstand) schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder solche, die sonstigen finanziell berechtigten Forderungen der Feringa nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. In diesem Fall ruhen die Rechte als Mitglied bis zur Beitragszahlung bzw. Abdeckung der Forderung, oder bis zur Stellungnahme des Betroffenen. Höchstens jedoch für die Dauer von maximal 2 Jahren – danach wird die Mitgliedschaft beendet.

Für den Fall der Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Rechte noch Forderungen an das Vereinsvermögen zu. Forderungen, die bis zum Ausscheiden als Mitglied seitens der Feringa nicht eingebracht werden können, werden nötigenfalls gerichtlich eingeklagt.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Vertreter Juristischer Personen, Unternehmen oder sonstiger Organisationen bedürfen hierzu einer Genehmigung des berufenen gesetzlichen Vertreters. Ansonsten kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, können jedoch jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3

2. Alle Mitglieder haben das Recht, jedem Vereinsorgan, jedem Team und jedem einzelnen Funktionsträger Vorschläge zu unterbreiten. Vorschläge müssen entsprechend geprüft und weitergeleitet werden und die Entscheidung ist dem Mitglied zumindest mündlich bekanntzugeben.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jedem Vereinsorgan und bei jedem Team Anträge zu stellen und eine schriftliche Entscheidung darüber zu verlangen (= Protokoll u.a.).

4. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auch an Meetings sämtlicher Vereinsorgane bzw. Teams, es sei denn, das jeweilige Organ bzw. Team beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes. Die letzte Entscheidung fällt das Team I.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereines unter Beachtung der jeweiligen Hausordnung bzw. Verfügung zu benutzen, es sei denn, die Interessen der Organe bzw. der Teams stehen im Gegensatz. Die letzte Entscheidung fällt das Team I.

6. Aktive Mitglieder haben im Konfliktfall stets den Vorzug vor passiven Mitgliedern.

## § 7 Pflichten der Mitglieder – Mitgliedsbeiträge

### 1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sowie alle gewählten Funktionsträger sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, Auftritten, Einzügen, Vorbereitungen für die Faschingssaison oder sonstigen saisonbedingten oder anfallenden Arbeiten den Weisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder bzw. deren Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss aus dem Team nach sich ziehen, den der Teamausschuss beschließt.

### 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften zu fördern
- b) das Ansehen des Vereins in keiner Weise zu schädigen
- c) das Vereinseigentum, geliehene Gegenstände, Fahrzeuge, Geräte, Bekleidung, Ausrüstung und dergleichen schonend zu behandeln bzw. auf Aufforderung rechtzeitig in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben
- d) für Ordnung und Sauberkeit von benützten Anlagen zu sorgen
- e) verursachte Beschädigungen selbst wieder in Ordnung zu bringen oder die entsprechenden Kosten dafür zu tragen
- f) Ideen und Informationen, die aus dem Verein kommen oder nur diesen betreffen, Dritten nicht preiszugeben
- g) die gegebenen Informationsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen.

### 3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung durch das Einzugsverfahren mittels Lastschrift verpflichtet. Über Ausnahmen bezüglich Art der Beitragszahlung entscheidet das Team I (Vorstand). Mahngebühren und damit verbundene zusätzliche Portogebühren, sowie anfallende Schreibgebühren und Buchungsgebühren sind vom Mitglied zu erstatten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen, jedoch nur für die Dauer von 12 Monaten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Das Team I (= Vorstand) T 1 (§ 9)
2. Das erweiterte Team 1 ET 1 (§ 10)
3. Der Teamausschuss TA (§ 11)
4. Der erweiterte Teamausschuss ETA (§ 12)
5. Das Schiedsgericht SG (§ 13)
6. Die Mitgliederversammlung MGV (§ 15)

## § 9 Das Team I (= Vorstand) (T 1)

### 1. Das Team I besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 3. Vorstand (Kassier)
- d) dem 4. Vorstand
- e) dem 5. Vorstand

Die Wahl eines 4. und 5. Vorstandsmitglieds ist nicht zwingend erforderlich.

2. Der 1., 2. und 3. Vorstand vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ein eventueller 4. und 5. Vorstand vertritt den Verein nach innen allein und nach außen jeweils zusammen mit dem 1., 2. oder 3. Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder leiten den Verein entsprechend ihrer eigenen Vereinbarungen

und sind für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

4. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Vorstandsmitglieder jederzeit andere Mitglieder heranziehen oder beauftragen.

6. An Beschlussfassungen des Vorstands wirken alle Vorstandsmitglieder mit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit. Ansonsten können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

7. Haben die Vorstandsmitglieder untereinander unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten, so kann jeder den Teamausschuss anrufen. Die Vorstandsmitglieder haben den TA anzurufen, noch bevor sie das Schiedsgericht einberufen. An einen Beschluss des TA haben sich für diesen Fall dann alle Vorstandsmitglieder zu halten.

8. Besondere Rechte und Befugnisse:

a) Termin- und Veranstaltungsplanung ist ausschließlich Sache des 1., 2. und 3. Vorstands.

b) Jeglicher Schriftverkehr, jegliche Geschäftsabwicklung, mündliche Vereinbarungen oder Anfragen dazu durch Funktionsträger usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung des 1., 2. oder 3. Vorstands.

c) Die Vorstandsmitglieder können je nach Bedarf Teams einrichten und unter Beachtung der Satzung die interne Organisation ändern oder erweitern, sowie bestehende Teams mit Zustimmung des TA auflösen.

4

d) Die Vorstandsmitglieder können Mitglieder des TA´s und des ETA´s im Einzelfall abberufen, wenn diese ihren Aufgaben nicht nachkommen oder sonst das Vereinsinteresse betreffend zwingende Gründe vorhanden sind, die dann den Abberufenen darzulegen sind und sofern das TA/ ETA- Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

e) Dem abberufenen Funktionsträger bleibt das Berufungsrecht über das Schiedsgericht.

f) Die Vorstandsmitglieder können andere aktive Mitglieder ebenfalls aus unter d) genannten Gründen in gleicher Weise abberufen. Diesen Mitgliedern bleibt das Berufungsrecht über den TA.

9. Besondere Pflichten und Aufgaben:

a) Buchführung und Führung der Vereinskassen und Vereinskonten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder durch Beauftragte

b) Führung eines Schriftverkehrsnachweises

c) Einholung der Jahresberichte aller Teammanager

d) Aufstellung eines Gesamtjahresberichtes

e) Aufstellung eines Geschäftsberichtes

f) Interne und externe Organisation

g) Einführung und Kontrolle von Richtlinien, Verordnungen und Verfügungen

h) Durchführung von Veranstaltungen auch außerhalb des Faschings

i) Information der Vereinsorgane, der Teams und der Mitglieder

j) Unterstützung aller Teammanager bei deren Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten

k) Betreuung und Motivation aller, insbesondere der aktiven Mitglieder

l) Besuch von Meetings der einzelnen Teams und deren Veranstaltungen usw. in gewissen Zeitabständen oder auf Antrag der Teammanager

m) Einberufung des TA´s und des ETA´s in regelmäßigen Zeitabständen

n) Je nach Bedarf Einberufung und Aufklärung einzelner Teams

o) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

#### 10. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln und geheim zu wählen, ab Wahltag gerechnet. Sie bleiben bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl im Amt und haben binnen 4 Wochen nach Ende ihrer Amtsperiode den Nachfolger einzuarbeiten.

Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 6 Monate dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Tritt der 1., 2. oder 3. Vorstand vorzeitig zurück, so sind binnen 3 Monaten Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser Zeit hat der Zurückgetretene den anderen Vorstandsmitgliedern sein Amt ordnungsgemäß zu übergeben. Die Aufgaben dessen bis zur Neuwahl hat das sog. erweiterte Team 1 zu übernehmen unter Beachtung der Satzung.

#### § 10 Das Erweiterte Team 1 (ET 1)

Die Mitgliederversammlung wählt ein sog. erweitertes Team 1 für die Dauer von 2 Jahren von mindestens 3 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des ET 1 vorzeitig aus, so kann der ETA ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

#### § 11 Der Teamausschuss (TA)

1. der TA besteht aus:

a) dem Team I (Vorstand)

b) dem ET 1

c) allen Teammanagern

2. Der TA hat folgende ihm durch die Satzung zugewiesene Aufgaben und Rechte

a) Annahme oder Ablehnung einer Beitrittserklärung (§ 4 Abs. 1)

b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten (§ 4 Abs. 3)

c) Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit (§ 5 Ziff. 3)

d) Herausgabe einer Verpflichtungserklärung für aktive Mitglieder im Bedarfsfall

e) Vorbereitung aller Veranstaltungen, auch außerhalb des Faschings

f) Beschlussfassung bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Team I (Vorstand) gemäß § 9 Abs. 7

g) Beschlussfassung über den Einspruch eines aktiven Mitgliedes, das von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) abberufen wurde (§ 9 Abs. 8 Buchst. d)

h) Beschlussfassung über Bekleidung, Musik und Ausrüstung aller Bühnenteams mit Ausnahme des Hofstaates

3. Weitere Aufgaben und Rechte:

a) Beschlussfassung über die Zustimmung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 7.500,- mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) der TA vertritt die Belange aller Mitglieder dem Team I (Vorstand) gegenüber.

c) er hat die Pflicht, das Team I (Vorstand) bei allen Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen.

d) die Mitglieder des TA's haben sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeit aller Teams zu fördern und zu kontrollieren.

e) die Mitglieder des TA's haben die Informationen zu lesen und für deren Weiterleitung Sorge zu tragen.

f) alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus der gesamten Satzung.

#### 4. Meetings des TA

a) Der Teamausschuss wird von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einem Meeting einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, Email oder durch

sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu dieser Tagesordnung zu stellen.

Ansonsten wird auf das Antragsrecht aller Mitglieder verwiesen gemäß § 6 Abs. 2.

b) Darüber hinaus muss der TA ein Meeting abhalten, wenn:

- mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe von einem der Mitglieder des Team I (Vorstand) verlangen.

- wenn ein Mitglied des Team I (Vorstand) dies verlangt oder einen TA einberuft.

- mindestens 30% der Mitglieder des erweiterten Teamausschusses dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

#### 5. Leitung des Teamausschusses

Der TA bzw. die Meetings sind von einem Mitglied des Team I (Vorstand) zu leiten, im Verhinderungsfall kann der TA sich selbst einen Versammlungsleiter wählen.

5

#### 6. Unentschuldigtes Fehlen im TA

Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen innerhalb einer Amtsperiode hat einen automatischen Ausschluss aus dem TA zur Folge.

Jedes Mitglied des TA hat ein eventuelles Fernbleiben oder den verspäteten Besuch des Meetings mit Begründung vor dem Meeting einem der Mitglieder des Team I (Vorstand) bekanntzugeben, nötigenfalls schriftlich.

#### 7. Beschlussfassung, Protokollführung, Vertretung im TA

a) Jedes Mitglied des TA´s hat eine Stimme. Diese Stimme kann im Ausnahmefall, d.h. bei Erkrankung oder Verhinderung aus sonstigen schwerwiegenden Gründen an den vom erweiterten Teamausschuss gewählten Stellvertreter des jeweiligen Teammanagers übertragen werden.

b) Der von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) zu ernennende Protokollführer hat ebenfalls eine Stimme im TA.

c) Der TA fasst seine Beschlüsse mit den in der Satzung festgelegten Mehrheiten, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Es gibt nur Ja- Stimmen oder Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Mitglieds des Team I (Vorstand) bzw. des Versammlungsleiters.

d) Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem oder den Protokollführern und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, es ist spätestens eine Woche nach dem Meeting im Büro für jedes Mitglied einsehbar aufzulegen, es sei denn, der TA stimmt gegen die Freigabe eines behandelten Tagesordnungspunktes noch während des Meetings. Spätere Protokollkorrekturen sind auf Antrag möglich.

#### 8. Wahl der Mitglieder des Teamausschusses

a) Die Wahl der TA Mitglieder erfolgt grundsätzlich einmal jährlich durch den erweiterten Teamausschuss, nach allgemeinen Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen nach dieser.

b) Ausnahme: Die Mitglieder des Team I (Vorstand) werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 Abs. 10), der oder die Protokollführer von den Mitgliedern des Team I bestimmt. Sollten mehrere Protokollführer bestimmt werden, so haben diese zusammen nur eine Stimme.

c) Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 6 Monate dem Verein angehören.

d) Nachwahlen für die Nachfolge eines aus dem TA vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes durch den ETA sind jederzeit möglich. Der Nachfolger bleibt dann bis zur nächsten periodischen Wahl im Amt.

#### § 12 Der Erweiterte Teamausschuss (ETA)

1. Der ETA besteht aus:

- a) dem Team I
  - b) einem, höchstens zwei Protokollführern
  - c) allen Funktionsträgern, die sich schriftlich bewerben
  - d) und je einem Betreuer/ Sprecher von Bühnenaktiven oder sonstigen aktiven Teams, falls diese Teams einen solchen wählen wollen
2. Der ETA hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte und darüber hinaus folgende:

- a) Vorbereitung, Durchführung und Abschluss aller größeren Veranstaltungen
- b) Ausführung von gemeinsamen Arbeiten, die der TA nicht alleine bewältigen kann
- c) Unterstützung aller Teams, insbesondere der eigenen nach besten Kräften
- d) Informationsaustausch vor den Meetings
- e) Beschlussfassung über die Zustimmung bei Rechtsgeschäften von mehr als € 10.000,-
- f) Kontrolle der Arbeit des TA´s und aller Teams
- g) Der ETA vertritt die Belange aller Mitglieder dem TA gegenüber.

3. Meetings des ETA

a) Der ETA wird von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einem Meeting einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu dieser Tagesordnung zu stellen.

Ansonsten wird auf das Antragsrecht aller Mitglieder verwiesen gemäß § 6 Abs. 2.

b) Darüber hinaus muss der ETA ein Meeting abhalten wenn:

- mindestens 10 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) verlangen.
- der Teamausschuss die Einberufung des ETA´s beschließt.

4. Leitung des ETA´s

Grundsätzlich leitet ein Mitglied des Team I (Vorstand) den ETA. Auf Antrag des ETA´s kann jedoch ein anderer Funktionsträger für einen bestimmten Zeitraum die Leitung des ETA´s übertragen bekommen.

5. Unentschuldigtes Fehlen im ETA

wie TA gem. § 11 Abs. 6 entsprechend

6. Beschlussfassung und Protokollführung

a) Jedes Mitglied des ETA hat eine Stimme. Protokollführer haben zusammen nur eine Stimme.

b) wie TA gem. § 11 Abs. 7 b) entsprechend

c) wie TA gem. § 11 Abs. 7 c) entsprechend

7. Wahl der Mitglieder des erweiterten Teamausschusses

a) Die nicht von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger werden nach vorliegenden schriftlichen Bewerbungen vom Erweiterten Teamausschuss selbst gewählt, grundsätzlich für die Dauer von 1 Jahr ab Wahltag.

b) Ein, höchstens zwei Protokollführer werden von den Mitgliedern des Team I (Vorstand) bestimmt.

c) Die Sprecher (zus.) werden von den Bühnenaktiven oder sonstigen Aktiven gewählt, im Ausnahmefall (z.B. Kindergarde/ Muskelkatergang usw.) wählen die gesetzlichen Vertreter (Eltern).

d) Wählbar sind alle aufgenommenen Mitglieder.

e) Nachwahlen sind jederzeit möglich, wenn schriftliche Bewerbungen vorliegen.

8. Sinn und Zweck des ETA

Der ETA stellt einen Querschnitt der Meinungen der gesamten Mitgliederschaft dar, insbesondere was Rechtsgeschäfte von mehr als € 10.000,- betrifft. Außerdem stellt er

6  
ein Gremium dar, das insbesondere den Fasching vorzubereiten, durchzuführen und aufzuarbeiten hat.

#### § 13 Das Schiedsgericht (SG)

1. Das SG besteht aus wenigstens drei, höchstens fünf von der MGV gewählten Mitgliedern, die ansonsten passiv sind. Es wird für die Dauer von 2 Jahren ab Wahltag gewählt.
2. Das SG hat ausschließlich die Aufgabe, auf Antrag Streitfragen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu schlichten. Es gilt als Berufungsinstanz gemäß der Satzung, insbesondere bei Ausschlussverfahren.
3. Anträge an das SG müssen schriftlich gestellt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des SG vorzeitig aus, so kann der ETA für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

#### § 14 Die Kassenprüfer (Revisoren)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer (nur passive Mitglieder).
2. Mindestens 4 Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) haben die Kassenprüfer den Kassenbericht des zuständigen Vorstandsmitglieds (Kassier) auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
3. Der Prüfbericht ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und den Mitgliedern mündlich vorzutragen.

#### § 15 Die Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfähiges Organ hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Team I (Vorstand)
  - b) Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Team I (Vorstand)
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Das Team I (Vorstand) hat hierzu die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Ladungs- und Versammlungstag einzuberufen.
3. Das Team I kann, wenn dies erforderlich ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Team I (Vorstand) muss dies tun, wenn:
  - a) mindestens 1/3 der Mitglieder einen solchen Antrag unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe schriftlich stellen,
  - b) der Teamausschuss dies mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit aller Teamausschussmitglieder, beschließt und das Team I (Vorstand) unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dazu schriftlich auffordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt – beschlussfähig, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall durch ein Mitglied des Team I (Vorstand), im Allgemeinen durch den 1. Vorstand zu leiten. Mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten besonderen Fälle beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit



gilt als Ablehnung eines Antrages.

6. Über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Team I (Vorstand), kann nur in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen 8 Tage vor der ordentlichen und 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsadresse schriftlich eingegangen sein.

8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält. Es ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Für die Wahlen gilt folgendes:

a) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

b) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Dies gilt ausschließlich für die Wahl der Mitglieder des Team I (Vorstand).

Mehrheit heißt: 50 % + 1 gültige Stimme

§ 16 Prinzenpaar und Hofstaat

Faschingsprinzen und -prinzessinnen sowie der Hofstaat werden vom Team I, vom Teamausschuss oder von anderen Mitgliedern vorgeschlagen und gemeinsam vom Team I und ET 1 gewählt.

Das Prinzenpaar hat nach seiner Wahl einen vom Team I festgesetzten, angemessenen Beitrag der Vereinskasse zu überweisen und eine Verpflichtungserklärung durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 17 Unfall- und Haftpflichtschutz

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist jederzeit von jedem Mitglied beim Team I einzusehen. Umfang und Höhe werden vom Team I (Vorstand) festgelegt.

§ 18 Mitfahrt passiver Mitglieder und fremder Personen

1. Passive Mitglieder können jederzeit bei Fahrten der FGF München-Johanneskirchen zu Einzügen oder Veranstaltungen mitfahren, sofern der Platz in den dafür bestimmten Fahrzeugen ausreicht.

7

Der Besuch von Veranstaltungen, bei denen die FGF München-Johanneskirchen auftritt oder einzieht, regelt sich unabhängig davon, wobei der Verein nicht verpflichtet ist, Eintrittskarten oder Plätze reservieren zu lassen.

2. Fremde Personen können nur mitgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung der passiven Mitglieder noch Platz vorhanden ist. Ansonsten gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Fremde Personen haben bei einer eventuellen Mitfahrt einen vom Team I festgelegten Beitrag für die Fahrt an den jeweiligen Fahrleiter zu bezahlen.

3. Der Fahrleiter ist berechtigt, einzelnen, nicht erwünschten Personen, ohne besondere Begründung die Mitfahrt zu untersagen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Team I (Vorstand), soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Aufgaben und Befugnisse der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinderhospizarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 06.05.1978 errichtet und beinhaltet die Änderungen, die in den Jahreshauptversammlungen am 25.04.1981, 26.04.1991, 17.05.2002, 03.05.2013 und 09.10.2020 beschlossen wurden.